

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

der Hans-Wendt-Stiftung, Am Lehester Deich 17-19, 28357 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Hans-Wendt-Stiftung - im Folgenden Einrichtungsträger genannt - im Rahmen der **„Ambulanten Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der stationären Unterbringung“** für Kinder und Jugendliche sowie deren Erziehungsberechtigte nach § 27 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. §§ 34, 35a SGB VIII, erbringt.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung „Heimerziehung / Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der stationären Unterbringung“ (Anlage 1) . Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen für die Kalkulationszeiträume 01.01.2022 – 31.12.2022 (Anlage 2) und ab dem 01.01.2023 (Anlage 3) sowie der Berichtsbogen zu den Auswertungskriterien (Anlage 4) Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.3. Die Leistung stellt ein wichtiges Instrument im Rahmen der Hilfeplanung dar, um die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken, sie damit zu befähigen innerhalb des Familiensystems die Erziehungsverantwortung wieder eigensändig wahrzunehmen und dadurch den Aufenthalt ihrer Kinder / Jugendlichen im stationären System zu verkürzen und die systematische Rückführung der jungen Menschen in das Herkunftssystem durch eine fachlich qualifizierte Begleitung zu ermöglichen.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine betreffenden Beschäftigten nicht unterhalb des Landesmindestlohn zu entlohnen.
- 2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 beträgt die **Gesamtvergütung** für die **Ambulante Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der stationären Unterbringung**:

1.192,81 € pro Familie / monatlich

Bei Abbruch innerhalb eines laufenden Monats erfolgt eine tageweise Abrechnung auf der Grundlage eines Tagessatzes in Höhe von

39,24 € pro Familie / täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

- 3.2 Ab dem 01.01.2023 beträgt die **Gesamtvergütung** für die **Ambulante Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der stationären Unterbringung**:

1.229,77 € pro Familie / monatlich

Bei Abbruch innerhalb eines laufenden Monats erfolgt eine tageweise Abrechnung auf der Grundlage eines Tagessatzes in Höhe von

40,45 € pro Familie / täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 3) zu entnehmen.

- 3.3 Die unter Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Vergütungen sind nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2022 für einen unbestimmten Zeitraum jedoch mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2023. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 genannten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 6 Wochen für die Vereinbarung über die Leistungsentgelte und von 3 Monaten für die übrigen Vereinbarungbestandteile.
- 4.2 Abweichend von den o.g. Regelungen zum Vereinbarungszeitraum, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu unverzüglichen Neuverhandlungen über die Leistung und Finanzierung berechtigt, wenn aufgrund der Berichte gemäß Ziffer 5 und bei entsprechend begründeten Hinweisen seitens des Fachdienstes Junge Menschen auf der Grundlage der Hilfepläne, Entwicklungen eingetreten sind, die nicht der eigentlichen Zielsetzung und Wirkung der Maßnahme entsprechen. In diesem Fall ist die einvernehmliche fachliche und inhaltliche Korrektur des Leistungsprofils erforderlich und die Vertragsparteien treten unverzüglich in die Verhandlung über die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung ein.

5. Prüfungsvereinbarung

- 5.1 Die Leistungserbringung soll weiterhin erprobt werden und ist dadurch an besondere Auswertungsberichte gebunden (Anlage 4).

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII gelten für diese ambulante Maßnahme gleichermaßen. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster für die Qualitätsentwicklung nach § 8 des Bremischen Landesrahmenvertrages SGB VIII).

Die Berichte nach § 8 des Bremischen Landesrahmenvertrages SGB VIII, sowie nach Anlage 4 dieses Vertrages, sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Laufphase des Modellprojektes jährlich, jeweils zum 31. Dezember vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte / Ebenen der Qualitätssicherung und auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein.

6. Sonstiges

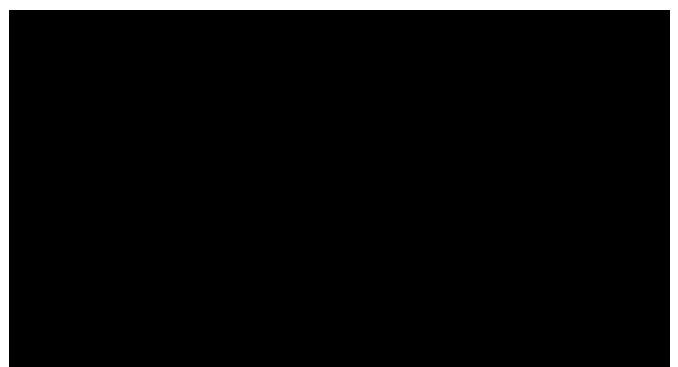
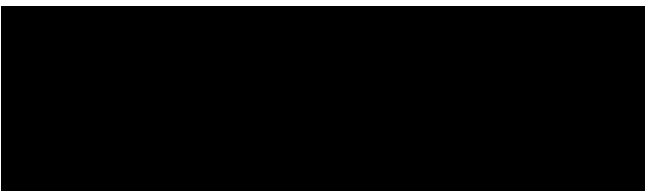
- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, ~~27.09.2019~~ 12.12.2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

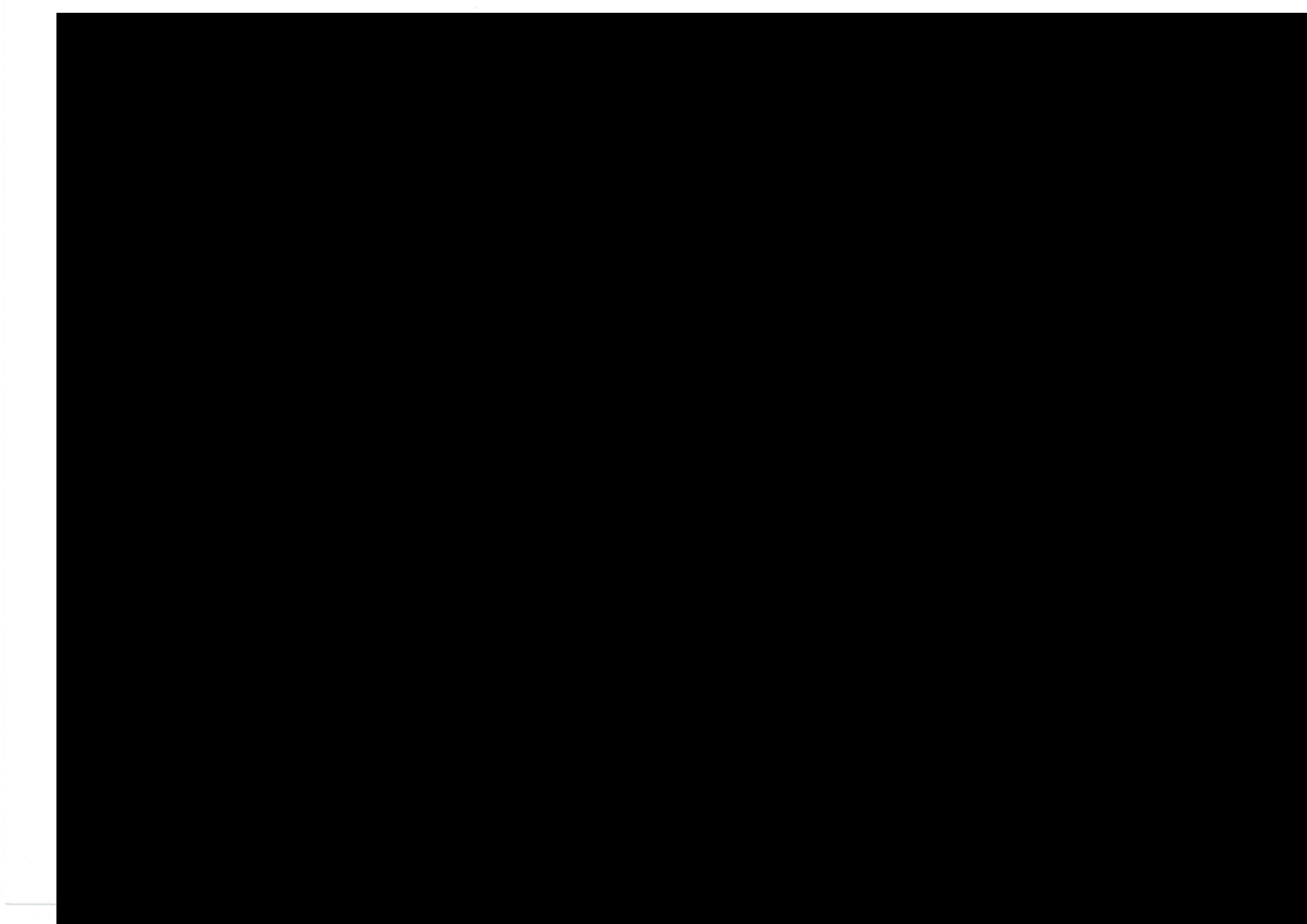
Einrichtungsträger

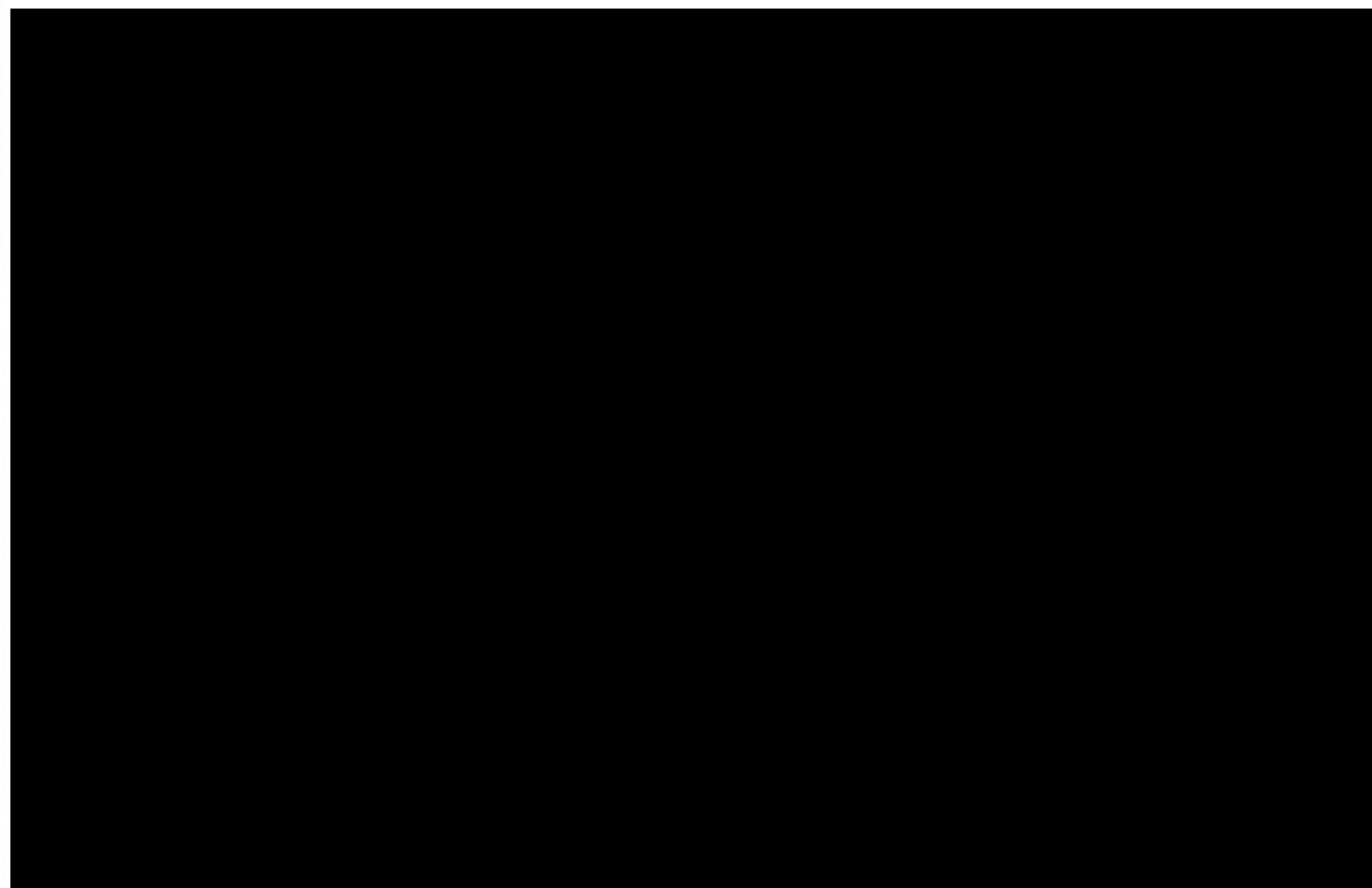
Im Auftrag



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung Heimerziehung / Ambulante Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der stationären Unterbringung
- Anlage 2: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum (01.01.2022 - 31.12.2022)
- Anlage 3: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum (ab dem 01.01.2023)
- Anlage 4: Auswertungskriterien zu dem Modul „Ambulante Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der stationären Unterbringung“





Auswertungskriterien zu dem Modul „Ambulante Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der stationären Unterbringung“

Die Berichterstattung und Auswertung der Maßnahme soll **spätestens** sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme **anonymisiert** bei SJIS vorliegen. Die normale Berichterstattung an das Case Management bleibt davon unberührt.

In jedem Fall müssen die folgenden Fragestellungen im Bericht beantwortet werden:

1.) Aufnahmeverfahren

Wie lange war das Kind/der Jugendliche vor Beginn der „Ambulanten Arbeit mit der Herkunftsfamilie ...“ schon in einer stationären Maßnahme?

Beschreiben Sie das Aufnahmeverfahren. Gibt es ein standardisiertes Verfahren?

2.) Durchführung der Maßnahme

- Gab es während der Rückführungsphase noch andere Hilfen zur Erziehung in der Familie? Wenn ja welche?

- Welche Methoden wurden in der Hilfe eingesetzt? Welche Methoden haben sich dabei als besonders hilfreich erwiesen?

- Wurden Zusatzleistungen im Rahmen der Maßnahme erforderlich? (konkrete Benennung der Zusatzleistungen)

- Mit welchen positiven bzw. negativen Besonderheiten in der Zusammenarbeit mussten Sie sich auseinandersetzen? Bitte beschreiben sie die Zusammenarbeit getrennt nach Herkunftsfamilie, dem Case Management sowie dem Träger der stationären Maßnahme.

- Was können wir daraus lernen?

3.) Ergebnis

- Konnte das Kind / Jugendlicher wieder erfolgreich in die Herkunftsfamilie integriert werden, oder entwickelte sich ein anderer Lebensmittelpunkt?

Wie lange wurde das Modul „Ambulante Arbeit...“ eingesetzt?

- Gab es Anschlusshilfen?

Wenn ja welche Hilfen waren das?

Wenn nein, rechnen Sie mit einer erneuten Hilfe in den nächsten 12 Monaten?

4.) Nachhaltigkeit

Wie wird die Rückführung von den am Prozess Beteiligten gesehen und eingeschätzt?

5.) Anmerkungen und Anregungen aus Sicht des Trägers

Bitte beantworten Sie die Fragen jeweils aus Sicht der Herkunftsfamilie, der Kinder/Jugendlichen, des/der fallführenden Sozialarbeiter/in und des durchführenden Trägers der ambulanten Maßnahme.

Darüber hinausgehende trägeeigene Auswertungs- und Evaluationsbögen sind dem Bericht beizufügen.

Auswertungskriterien zu dem Modul „Arbeit mit Herkunftsfamilien (AmHf) während der stationären Unterbringung“

Aufnahmeverfahren

1) Wie lange war das Kind/der Jugendliche vor Beginn der „AmHf“ schon in einer stationären Maßnahme? Und bei welchem Träger?

..... Monat/e

Durchführung der Maßnahme

2a) Gab es während der Rückführung noch andere Hilfen zur Erziehung in der Familie?

Ja Nein

2b) Wenn ja, welche?

.....

3a) Welche Methoden wurden in der Hilfe eingesetzt?

.....

.....

3b) Welche Methoden haben sich dabei als besonders hilfreich erwiesen?

.....

.....

4a) Wurden Zusatzleistungen im Rahmen der Maßnahme erforderlich?

Ja Nein

4b) Wenn ja, welche?

.....

5) Mit welchen positiven bzw. negativen Besonderheiten in der Zusammenarbeit mussten Sie sich auseinandersetzen?

.....

.....

6a) Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie?

Ungenügend Mangelhaft Ausreichend Befriedigend Gut Sehr gut

Nicht beurteilbar

6b) Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit mit dem Case Management?

Ungenügend Mangelhaft Ausreichend Befriedigend Gut Sehr gut

Nicht beurteilbar

6c) Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit mit dem Träger der stationären Einrichtung?

Ungenügend Mangelhaft Ausreichend Befriedigend Gut Sehr gut

Nicht beurteilbar

6d) Was können wir daraus lernen?

.....
.....

Ergebnis

7) Konnte das Kind/Jugendliche/r wieder erfolgreich in die Herkunftsfamilie integriert werden oder entwickelte sich ein anderer Lebensmittelpunkt?

Ja Nein anderer Lebensmittelpunkt

8) Wie lange wurde das Modul „AmHf“ eingesetzt?

..... Monat/e

9a) Gab es eine Anschlusshilfe?

Ja Nein

9b) Wenn ja, welche?

.....

9c) Wenn nein, rechnen Sie mit einer erneuten Hilfe in den nächsten 12 Monaten?

Ja Nein

Nachhaltigkeit

10) Wie schätzen sie würde die Rückführung von den am Prozess Beteiligten gesehen und eingeschätzt? Die Ziele wurden aus Sicht..

a)... der Herkunftsfamilie...:

...nicht erreicht ...in Teilen erreicht ...im Wesentlichen erreicht

...voll erreicht ...übertrifft Nicht beurteilbar

b) ... des Kindes/Jugendlichen...:

...nicht erreicht ...in Teilen erreicht ...im Wesentlichen erreicht

...voll erreicht ...übertrifft Nicht beurteilbar

c)... des Case Managements...:

...nicht erreicht ...in Teilen erreicht ...im Wesentlichen erreicht

...voll erreicht ...übertrifft Nicht beurteilbar

d)... des durchführenden Trägers der ambulanten Maßnahme...:

...nicht erreicht ...in Teilen erreicht ...im Wesentlichen erreicht

...voll erreicht ...übertrifft Nicht beurteilbar

Anmerkungen und Anregungen aus Sicht des Trägers

.....
.....
.....
.....
.....

Leistungsangebotstyp Nr.:	Heimerziehung/ Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der stationären Unterbringung
1. Art des Angebots	<p>Das Jugendhilferecht richtet sich neben den Kindern und Jugendlichen auch an die Erziehungsberechtigten indem es sie in den Stand setzen will ihre Erziehungskompetenzen zu stärken und weiter zu entwickeln. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes so weit verbessert werden, dass die Eltern das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst versorgen, fördern und erziehen können.</p> <p>Mit diesem Angebot sollen in geeigneten Fallkonstellationen die Voraussetzungen für eine intensive begleitende, die Rückführung vorbereitende und unterstützende Elternarbeit während der stationären Unterbringung eines Kindes geschaffen werden.</p> <p>Dieser Leistungstyp wird in Kooperation mit einer stationären Einrichtung erbracht, allerdings nicht in Fällen, in denen der Familienkrisendienst im Rahmen des Rückführungsprogramms eingesetzt ist.</p>
2. Rechtsgrundlage	§§ 27 Abs. 2 SGB VIII, in Verbindung mit § 34, 35a SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<p>Ziel der Maßnahme ist die Erziehungskompetenzen der Eltern so zu erweitern und stärken, dass sie in die Lage versetzt werden die Erziehungsverantwortung wieder alleine bzw. mit ergänzenden ambulanten Maßnahmen zu übernehmen und die stationäre Maßnahme beendet werden kann.</p> <p>Durch die Stärkung des Familiensystems kann die Maßnahme auch zur Verkürzung der stationären Unterbringung dienen.</p> <p>Im Einzelnen geht es um die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufarbeitung von Konflikten zur Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung - Entwicklung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses zwischen Familie stationärer Einrichtung und Elternberatung - Wiederherstellung, Stabilisierung und Erweiterung der Erziehungskompetenz der Eltern zur Sicherstellung eines entwicklungsfördernden familiären Klimas - Unterstützung bei der Reintegration eines in einer befristeten stationären Maßnahme untergebrachten Kindes in die Herkunftsfamilie und in die sie tragenden sozialen Netze - Sicherung der Rückführungsoption - Beschleunigung des Rückführungsprozesses; Sicherung der Nachhaltigkeit der Rückführung
4. Personenkreis	<p>Eltern, bzw. Mütter/Väter deren Kinder, Jugendliche die in einer Maßnahme gem. § 34 SGB VIII (Heimerziehung) untergebracht sind und bei denen das Casemanagement im Rahmen einer Prognoseentscheidung, aufgrund von vorhandenen bzw. ausbaufähigen Ressourcen im Familiensystem, die Möglichkeit einer Rückkehr in den familiären Kontext als Ziel formuliert hat. Der Einsatz der Maßnahme erscheint in folgenden familiären Problemkonstellationen als am ehesten geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erheblich eingeschränkte Erziehungskompetenzen mit gravierenden Folgen für die Versorgung und Erziehung des Kindes - emotionale Vernachlässigung des Kindes - Mangelversorgung des Kindes - (gravierende) Verhaltensauffälligkeiten des Kindes/Jugendlichen - Beziehungsstörungen zwischen Eltern und Kind/ern - bei Suchterkrankung der Eltern nach erfolgreich verlaufener Therapie

	<ul style="list-style-type: none"> - besondere systemschwächende Ereignisse, die zu einer vorübergehenden psychischen Überlastung geführt haben (z.B. Tod eines nahen Angehörigen) - traumatische Erlebnisse - familiäre nicht chronifizierte Krisen bedingt durch <ul style="list-style-type: none"> o Trennung und / oder Scheidung o Nach psychischer Erkrankung o Nicht geklärt persönlicher, familiärer, sozialer und wirtschaftlicher Angelegenheiten
<p>5. Inhalte der Leistung</p>	<p>5.1 Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie gliedert sich in 3 Phasen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Intensive Eingangsphase mit der Konkretisierung der Hilfeplanung und Erarbeitung von Schritten zur Problemlösung mit der Herkunftsfamilie (differenzierte Anamnese und sozialpädagogische Diagnostik/ Zielklärung) - Hauptphase Erweiterung und Stabilisierung elterliche Kompetenzen (gezieltes Einzel- und/oder Gruppentraining). Das Beratungssetting muss sich sowohl an das ganze Familiensystem als auch einzelne Familienmitglieder richten können - Abschlussphase Vorbereitung und Begleitung des Rückführungsprozesses Befristete Begleitung und Unterstützung der Familie nach der Rückführung (in der Regel max. zwei Monate) <p>5.2 Themen die je nach Problemlage in den einzelnen Phasen zu bearbeiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Herkunftsfamilie bei der Klärung persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Probleme (z.B. Schuldnerberatung, therapeutische Hilfen, Selbsthilfegruppe) - Wochenendkontakte mit der Herkunftsfamilie - Vor- und Nachbereitung der Besuchskontakte - die Reflexion der elterlichen Erziehungskompetenz - die Förderung der Eltern- Kind Kommunikation - die Stärkung der Eigenverantwortung, auch in krisenhaften Phasen - die Erarbeitung von Faktoren, die zur nachhaltigen Stabilisierung des Familiensystems erforderlich sind („Rückfallprophylaxe“) - die Erarbeitung familienbezogener Kriterien für die vollständige Rückführung des Kindes – auch unter Einbeziehung der Kooperationspartner - die Unterstützung bei der konkreten(Re-)Integration in die Herkunftsfamilie <p>Die Leistungen werden bei den Wochenend- und Ferienkontakten im häuslichen Umfeld der Herkunftsfamilie und ansonsten in den Räumlichkeiten des Trägers erbracht. Ein Bericht bzw. Abschlussbericht ist je nach zeitlicher Vorgabe durch das Casemanagement vom Träger zu erstellen.</p> <p>5.3. Arbeitsweisen und Methoden in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie Zur Umsetzung der Hilfeplanziele können folgende Arbeitsweisen/Methoden zum Einsatz kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · eine vertiefte sozialpädagogische Diagnostik des Kindes · die Ermittlung der Familiengeschichte auf Grundlage der Genogrammarbeit der strukturellen Familientherapie · die Ermittlung der Familiendynamik, der inneren und äußeren Konflikte der Familienmitglieder

	<ul style="list-style-type: none"> · die Bearbeitung der konkreten Konfliktebenen in der Beziehung zu dem Kind und im Familiensystem · die detaillierte Einschätzung der Bindungsqualitäten der Familienmitglieder · die vertiefte Erfassung der Ressourcen und Risiken der Familie · das Erstellen einer Netzwerkkarte, die Ermittlung und Einbeziehung weiterer Ressourcen im familiären Umfeld · fachspezifisches Elterntraining · Familienrat · Video-Home-Training
6. Personelle Ausstattung/ Fachprofil	<p>Die durchführenden Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind erfahrene Mitarbeiter/innen (Dipl. Soz. Päd. oder vergleichbare Abschlüsse) mit Zusatzausbildungen in der systemisch orientierten Familienarbeit - sind erfahrene Mitarbeiter/innen in der Durchführung von Elterntrainings
7. Umfang der Leistung	<p>Die Maßnahme ist von 6 bis in der Regel 12 Monate befristet und im Hinblick auf die erzielte Wirkung in regelmäßigen Abständen durch das Casemanagement zu überprüfen.</p> <p>Die Leistungen werden über eine Fallpauschale abgerechnet, die folgende Module beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elternarbeit in Form von Einzelgesprächen - moderierte Eltern-Kind-Kontakte - Reflektion der Wochenendkontakte - Elterntraining - Kooperation mit anderen Hilfesystemen, z.B. CM, Einrichtung/Gruppenleitung, Schule und anderen wichtigen Bezugspersonen des Kindes. <p>Insgesamt umfasst die Maßnahme durchschnittlich 20 Std. im Monat. Darin enthalten sind aller direkten und indirekten Zeiten. Bei den Stundenkontingenten handelt es sich um rechnerische Durchschnittswerte, die fallbezogen flexibel eingesetzt werden können.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Grundausrüstung von Materialien zur methodischen Unterstützung dieser Arbeit
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Als Beratungsräume werden die vom Träger vorgehaltenen Räume mitgenutzt</p> <p>Eine Ausstattung zur Sicherstellung einer internen und externen Dokumentation der Maßnahme muss vorhanden sein.</p>
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Entsprechende Regelungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung unter Zugrundelegung des zwischen der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, jetzt Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und der Stadtgemeinde Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. zusammengefassten Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen abgeschlossenen Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII und der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII finden Anwendung.</p>
11. Leistungsentgelt	Mit der Fallpauschale sind alle indirekten und direkten Leistungen einschließlich der Sachkosten abgedeckt. Bei auswärtig untergebrachten Kindern und Jugendlichen sind die entstehenden Fahrtkosten im Einzelfall zu verhandeln.